

Eine Neuzuteilung der Landflächen wurde nicht durchgeführt. Es werden keine Grenzbereinigungen vorgenommen.

#### Art. 4 Anwendbares Recht

Soweit nicht die nachfolgenden Quartierplanbestimmungen besondere Vorschriften enthalten, sind die Bestimmungen des jeweils geltenden Baugesetzes der Gemeinde St. Moritz zu beachten.

#### Art. 5 Richtprojekt und Richtmodell

Das Richtprojekt und das dazugehörige Modell dienen als Richtlinie für die Planung und Projektierung der einzelnen Bauten. Sie sind nicht verbindlich.

## II. NUTZUNG UND GESTALTUNG

#### Art. 6 Überbaubare Flächen

Die im Quartiergestaltungsplan enthaltenen Baulinien (BL) und Baugestaltungslinien (BGL) legen die Grenzen für die Aufstockung der bestehenden Gebäude fest.

#### Art. 7 Nutzungsinhalt

Innerhalb des Quartiergestaltungsplanes «Scala» sind die Nutzungen der «Inneren Dorfzone» zulässig.

#### Art. 8 Höhenkoten

Die Koten (tiefster Punkt des gewachsenen Terrains) für die Erdgeschosse sind wie folgt festgelegt:

Parzelle 1284	1846.02 m.ü.M	T1
Parzelle 1285	1846.52 m.ü.M	T2
Parzelle 1312	1847.11 m.ü.M	T3

Die Koten (Oberkante) des 3. Obergeschosses verstehen sich als Richtkoten (+/- 20 cm) und sind wie folgt festgelegt worden:

Parzelle 1284	<del>3. OG OK Decke</del>	<del>1859.50 m.ü.M</del>
	3. OG OK BrHöhe	1860.70 m.ü.M
Parzelle 1285	<del>3. OG OK Decke</del>	<del>1859.50 m.ü.M</del>
	3. OG OK BrHöhe	1860.70 m.ü.M
Parzelle 1312	<del>3. OG OK Decke</del>	<del>1859.50 m.ü.M</del>
	3. OG OK BrHöhe	1860.70 m.ü.M

Die maximale Kote des Höchsten Punktes des Flachdaches beträgt:

Parzelle 1284	1864.00 m.ü.M
Parzelle 1285	1864.00 m.ü.M
Parzelle 1312	1864.00 m.ü.M

Im Bereich von Innenhöfen dürfen zwecks Belichtung die maximalen Höhenkoten der Flachdächer um max. 1.50 m überschritten werden. Technische Aufbauten haben sich auf ein Minimum zu beschränken.

Im Quartierplangebiet sind Erdgeschoss, 1. - 3. Obergeschoss sowie ein rückversetztes Attikageschoss zulässig.